

**Bayerischer
Turnspiel-Verband**



BTSV

RECHTS- UND STRAFORDNUNG

Stand: April 2023

INHALT

1	RECHTSORGANE UND IHRE AUFGABEN	3
1.1	Grundsatz	3
1.2	Bildung der Verbandsgerichte	3
1.3	Arbeitsweise der Gerichte	4
1.4	Zuständigkeit der Gerichte	4
2	VERFAHRENSORDNUNG	5
2.1	Fristen, Wiedereinsetzung	6
2.2	Einleitung des Verfahrens	6
2.3	Vorbereitung der Verhandlung	7
2.4	Verhandlung	8
2.5	Entscheidung	9
2.6	Rechtskraft	10
3	STRAFEN	10
3.1	Ahndungen	11
3.2	Geldbussen im Spielverkehr	12
3.3	Vereinsstrafen	15
3.4	Vollstreckung der Strafen	15
4	RECHTSMITTEL, WIEDERAUFNAHME	17
4.1	Berufung	17
4.2	Wiederaufnahme	17
5	VERFAHRENSKOSTEN	18
5.1	Gebühren	18
5.2	Kosten	18
6	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	19

1 RECHTSORGANE UND IHRE AUFGABEN

1.1 GRUNDSATZ

1.1.1 Der Bayerische Turnspiel-Verband e.V. (BTSV) hat in allen Angelegenheiten, die seine Interessen berühren, eigene Gerichtsbarkeit. Ihn unterstehen die Verbandsvereine, deren Mannschaften und Mitglieder sowie die Organe des BTSV und deren Amtsträger.

1.1.2 Diese Rechts- und Strafordnung (RSO) soll im Interesse des Sports die korrekte und sichere Abwicklung des Spielverkehrs und die Beachtung der sportlichen Sittengesetze im Verband gewährleisten. Sie ist die Arbeitsgrundlage für die Gerichte des BTSV.

1.2 BILDUNG DER VERBANDSGERICHTE

1.2.1 Zur Wahrnehmung der Gerichtsbarkeit im BTSV werden ständige und örtliche Verbandsgerichte gebildet.

1.2.2 Ständige Gerichte sind:

- a) das BTSV-Verbandsgericht;
- b) die BTSV-Bezirksgerichte;

1.2.2.1 Die Gerichte bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

1.2.2.2 Jeweils auf die Dauer von 4 Jahren wählen der Verbandstag den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes und die Bezirksfachtage die Vorsitzenden der Bezirksgerichte. Diese müssen einem Mitglied des BTSV angehören und dürfen auf gleicher Ebene kein anderes Amt ausüben.

1.2.3 Beisitzer - mit Ausnahme der Streitigkeiten betreffend die Überprüfung von disziplinarischen Ordnungsmaßnahmen, soweit diese ihren Grund in den Wettkampfordnungen haben - werden von dem zuständigen Gerichtsvorsitzenden bestimmt. Sie sollen verschiedenen Vereinen oder Bezirken angehören.

1.2.4 Verfahren wegen disziplinarischer Ordnungsmaßnahmen werden vom BTSV-Verbandsgericht entschieden.

Beisitzer sind dabei

- a) der Vizepräsident Sport und der Referent für Rechtswesen, ersatzweise die von diesen jeweils zu bestimmenden Vertreter;
und
- b) der Landesfachwart der Spielart bzw. dessen Vertreter aus dem Landesfachausschuss, bezüglich deren ein Regelverstoß Verfahrensgegenstand ist, bei seiner Verhinderung ein nicht beteiligter Bezirksfachwart dieser Spielart.

- c) ersatzweise jeweils vom Referenten für Rechtswesen zu bestimmende Beisitzer.

1.2.5 Örtliche Gerichte sind vom ausschreibenden Fachwart bei solchen Veranstaltungen zu bestimmen, bei denen eine Entscheidung am gleichen Tag unbedingt erforderlich ist, z.B. Gebietsmeisterschaften, Aufstiegs- oder Pokalrunden. Bei Turnieren bestellt der Veranstalter ein örtliches Gericht.

1.2.5.1 Örtliche Gerichte haben die Wirksamkeit eines Verbandsgerichts. Gegen ein Urteil kann kein Einspruch eingelegt werden.

1.2.6 Für den Fall, dass der Vorsitzende des Verbandsgerichts verhindert ist und ein fristgebundener Einspruch vorliegt, wird das Verbandsgericht durch ein neutrales Bezirksgericht vertreten. Wenn es sich um einen Widerspruch handelt, darf sich das ausgewählte Bezirksgericht nicht in erster Instanz mit dem Fall befassen. Der Referent für Rechtswesen wählt in diesem Fall das Bezirksgericht aus.

1.3 ARBEITSWEISE DER GERICHTE

1.3.1 Sowohl die ständigen, als auch die örtlichen Gerichte sind in ihrer richterlichen Tätigkeit frei und in ihren Entscheidungen nur der Satzung, den Ordnungen des BTSV und den Spielregeln unterworfen. Sie müssen neutral sein. Niemand kann in einem Verfahren Mitglied eines Gerichtes sein, wenn

- a) er selbst, Angehörige, enge Bekannte, sein Verein oder Mitglieder desselben beteiligt sind;
- b) er bereits bei der Entscheidung einer Vorinstanz mitgewirkt hat;
- c) er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen wurde oder werden soll.

1.3.2 Sobald der Vorsitzende die Zusammensetzung des Gerichts festgelegt hat, teilt er den beiden Parteien umgehend die Zusammensetzung des Gerichts mit. Die Parteien können bis zum Eintritt in die Verhandlung die Ablehnung eines Mitgliedes der Gerichte wegen Besorgnis der Befangenheit beantragen, wenn ein Grund vorliegt, der Misstrauen gegen die Unparteilichkeit rechtfertigt. Über den Antrag entscheiden die übrigen Mitglieder des Gerichtes ohne Mitwirkung des Abgelehnten.

1.3.3 Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte den Antrag für begründet hält.

1.4 ZUSTÄNDIGKEIT DER GERICHTE

1.4.1 Die Gerichte behandeln Streitfälle, Zweifelsfragen und Meinungsverschiedenheiten, die betreffen:

- a) Einsprüche aus dem Spielverkehr und gegen Verwaltungsanordnungen;
- b) Verstöße gegen Satzungen und Ordnungen;

- c) Verstöße gegen sportliche Disziplin und Kameradschaft;
 - d) Verstöße gegen Interessen, Ansehen und Einheit des Verbandes.
- 1.4.1.1 Die Entscheidung von Zweifelsfragen umfasst auch die Feststellung, ob Beschlüsse von Organen der Satzung und den Ordnungen entsprechen oder widersprechen.
- 1.4.2 Die Gerichte haben in Streitfällen nach Möglichkeit eine Befriedung der Parteien herbeizuführen. Im Übrigen treffen sie Entscheidungen und ahnden Verstöße.
- 1.4.3 Zur Entscheidung in erster Instanz ist jeweils das Bezirksgericht berufen, zu dessen Bereich beide Parteien gehören. Gehören die Parteien verschiedenen Bezirken (z.B. in Bayern- und Landesligen), bestimmt der Vorsitzende des Verbandsgerichts einen neutralen Bezirk zur Durchführung des Verfahrens.
- 1.4.3.1 Bei Bayerischen Meisterschaften, den Gruppenausscheidungen in Süd- und Nordbayern u.ä. stellt den Gerichtsvorsitzenden der Bezirk, in dem die Spiele ausgetragen werden. Er entscheidet jeweils gemeinsam mit Beisitzern nicht beteiligter Bezirke.
- 1.4.4 Die Gerichtsbarkeit findet grundsätzlich in zwei Rechtszügen statt. Das Verbandsgericht entscheidet jedoch allein und endgültig
- a) Zweifelsfragen über die Zuständigkeit von Organen und Ausschüssen;
 - b) Verfahren gegen Mitglieder der Verbandsorgane oder gegen Bezirksfachwarte;
 - c) Einsprüche gegen Maßnahmen der Verbandsorgane;
 - d) vom Verbandspräsidium übertragene Verfahren in Verwaltungsangelegenheiten;
 - e) Verstöße gegen die Amateurbestimmungen (LSO 3.2) und wegen unlauteren Abwerbens von Spielern.
- 1.4.5 Das Verbandsgericht entscheidet ferner endgültig über die Berufungen gegen die Entscheidungen der Bezirksgerichte, der örtlichen Verbandsgerichte und der Verbandsorgane.
- 1.4.6 Die Anrufung des Schiedsgerichtes ist so lange ausgeschlossen, so lange der Rechtsweg über die Verbandsrechtsprechung nicht ausgeschöpft ist.
- 1.4.6.1 Vom Verbot ausgenommen sind Anträge, die lediglich zur Wahrung von Fristen gestellt werden.

2 VERFAHRENSORDNUNG

2.1 FRISTEN, WIEDEREINSETZUNG

- 2.1.1 Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis (z.B. Spielvorfall, mündliche Entscheidungsverkündung) maßgebend, so wird der Tag des Ereignisses nicht mitgerechnet.
- 2.1.2 Bei Zustellungen beginnt die Frist entweder
- a) mit dem Tage der persönlichen Übergabe oder
 - b) mit dem Tage des Poststempels.
- 2.1.3 Zur Einhaltung einer Frist genügt es, wenn der Poststempel den letzten Tag der Frist ausweist.
- 2.1.4 Wenn die Einhaltung einer Frist durch außerordentliche Umstände infolge höherer Gewalt versäumt wurde, ist die Wiedereinsetzung durch das zuständige Gericht auf Antrag zulässig. Das Wiedereinsetzungsgesuch ist binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses bei dem Gericht, bei dem die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnisgründe einzureichen. Mit dem Gesuch ist gleichzeitig die versäumte Handlung nachzuholen. Für die Fristberechnung gelten Ziffer 2.1 ff RSO. Bei Verfahren aus dem Spielverkehr kann daraus grundsätzlich kein Anspruch auf Wiederholung bereits durchgeführter Spielrunden oder Entscheidungsspiele hergeleitet werden.
- 2.1.5 Vergehen, die länger als ein Jahr zurückliegen, sind verjährt. Versucht jemand durch Austritt sich der Strafverfolgung zu entziehen, so wird die Verjährung für die Dauer der Nichtzugehörigkeit zum BTSV, höchstens jedoch für die Dauer von 10 Jahren, gehemmt.

2.2 EINLEITUNG DES VERFAHRENS

- 2.2.1 Anträge auf Einleitung eines Verfahrens sind schriftlich - außer in den Verfahren vor den örtlichen Verbandsgerichten - beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts einzureichen und zu begründen. Genaue Angabe der Anschriften von Beteiligten und Zeugen ist erforderlich. Anträge können bis zum Beginn der Verhandlung zurückgenommen werden. Strafverfahren sind dennoch durchzuführen, wenn das Gericht das Interesse des Verbandes an der Strafverfolgung bejaht.
- 2.2.2 Einsprüche aus dem Spielverkehr gelten erst mit Abgabe der Begründung als Antrag (LSO 5.1, 5.2).
- 2.2.3 Die Anträge sind fristgebunden. Soweit in der Satzung und den Ordnungen des BTSV keine Fristen genannt sind, beträgt die Antragsfrist eine Woche seit Bekanntwerden des Ereignisses, auf dem der Antrag beruht.

- 2.2.3.1 Fristen gelten nur dann als gewahrt, wenn mit dem Antrag verbundene Gebühren rechtzeitig abgesandt sind.
- 2.2.4 Ein Antrag gilt nicht deshalb als formwidrig, weil er an eine falsche Stelle gerichtet oder weil das Verfahren oder Rechtsmittel falsch bezeichnet wurden.
- 2.2.5 Antragsberechtigt sind Organe, Amtsträger und Mitgliedsvereine des BTSV sowie deren Einzelmitglieder. Diese müssen jedoch die Genehmigung ihres Vereinsvorstandes oder einer vom Verein bevollmächtigten Person (z.B. Abteilungsleiter) beifügen.
- 2.2.5.1 Bei örtlichen Gerichten übernehmen der Trainer, Betreuer, oder Spielführer die Aufgabe des Vereinsvorstandes, bei Jugendmannschaften allein der Trainer oder Betreuer.
- 2.2.6 Antragsverpflichtet sind alle Amtsträger des BTSV, wenn ihnen - auch als Unbeteiligten - Verstöße gegen Satzung und Ordnungen bekannt werden.
- 2.2.7 Das Verbandsgericht kann auch ohne Antrag prüfen, ob Beschlüsse der Organe des BTSV dessen Satzung und Ordnungen entsprechen. Es kann jede untergeordnete Instanz zur Einleitung eines Verfahrens anweisen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert.

2.3 VORBEREITUNG DER VERHANDLUNG

- 2.3.1 Der Vorsitzende des Gerichts fordert den (die) Antragsgegner unter Zustellung der Antragschrift zu befristeter Stellungnahme und Angabe der Beweismittel auf.
- 2.3.2 Er ist befugt, eine gütliche Bereinigung von hierzu geeigneten Streitfällen zu versuchen.
- 2.3.3 Ist eine Verhandlung erforderlich, veranlasst er die Erhebung geeigneter Beweise (Vernehmung von Zeugen, Anhörung von Sachverständigen, Vorlage von Urkunden, Ortsbesichtigung) und entscheidet, ob ihre Einholung vor dem Termin oder in der Verhandlung erfolgen soll.
- 2.3.4 Der Gerichtsvorsitzende bestimmt den Termin der Verhandlung und lädt die Beisitzer sowie - wenn mündlich verhandelt wird - die Beteiligten und gegebenenfalls die Zeugen und Sachverständigen.
- 2.3.5 Er kann andere Mitglieder des Gerichts mit Vorbereitungsarbeiten und Erhebungen beauftragen. Gerichte sind sich gegenseitig zur Rechtshilfe verpflichtet.
- 2.3.6 Persönliche Vorsprachen bei Mitgliedern der Gerichte kommen einer Einflussnahme auf schwebende Verfahren gleich und sind deshalb unstatthaft. Soweit Auskünfte erforderlich werden, sind die Gerichtsvorsitzenden verpflichtet, diese zu geben.

2.3.7 Beteiligte Einzelpersonen können sich nicht vertreten lassen. Jedem Verein steht bei Verhandlungen ein Vereinsmitglied als Vertreter zu. Juristische Berater sind nicht zugelassen. Mitglieder von Organen können ihren Verein nur bei übergeordneten Rechtsinstanzen vertreten.

2.4 VERHANDLUNG

2.4.1 Der Gang der Verhandlung ist folgender:

- a) Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes und der gepflogenen Erhebungen;
- b) Anhörung der Beteiligten, Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen;
- c) geheime Beratung des Gerichts, Niederschrift der Entscheidung;
- d) Bekanntgabe der Entscheidung, Absendung der schriftlichen Ausfertigung innerhalb von 10 Tagen.

2.4.2 Das Gericht bestimmt, ob schriftlich oder mündlich verhandelt und ob schriftlich oder mündlich beraten wird.

2.4.2.1 Die Bezirksgerichte entscheiden in der Regel nach schriftlicher, das Verbandsgericht nach mündlicher Verhandlung.

2.4.2.2 Auf Antrag einer Partei ist mündlich zu verhandeln. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

2.4.2.3 Formwidrige, unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge können durch einstimmigen Beschluss des Gerichts ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen werden. Der Beschluss ist zu begründen.

2.4.2.4 In Fällen mit klarem Sachverhalt oder wenn die Beteiligten auf eine mündliche Verhandlung verzichten, kann ohne die Beteiligten nach Aktenlage verhandelt oder schriftlich entschieden werden.

2.4.3 Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und stellt die Fragen. Jedem Mitglied des Gerichts steht ein unmittelbares Fragerecht an die Beteiligten und Zeugen zu.

2.4.4 Zeugen sind vor der Vernehmung darüber zu belehren, dass bei falscher Aussage Strafen bis zum Ausschluss aus dem Verband über sie verhängt werden können.

2.4.4.1 Zeugen sind bei mündlicher Verhandlung einzeln und in Abwesenheit anderer Zeugen zu vernehmen.

2.4.4.2 Das Zeugnis verweigern dürfen Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägerte der Beteiligten.

- 2.4.4.3 Geladene Zeugen sind verpflichtet zu erscheinen. Begründete Absagen sind so rechtzeitig bei Gericht einzureichen, dass eine Absetzung des Termins möglich ist. Unentschuldigtes Fernbleiben kann mit einer Geldbuße bis zu € 100,- belegt werden. Die durch unentschuldigtes Ausbleiben entstehenden Kosten werden dem Ferngebliebenen gesondert auferlegt. Die Zeugen und Sachverständigen sind bei der Ladung entsprechend zu belehren.
- 2.4.4.4 Jede Partei kann zur mündlichen Verhandlung Zeugen mitbringen. Über ihre Vernehmung entscheidet das Gericht.
- 2.4.5 Ist eine beklagte Partei vergeblich zu einer Äußerung innerhalb der gesetzten Frist oder zum Erscheinen bei der mündlichen Verhandlung aufgefordert worden, so kann gegen sie auch ohne ihre Stellungnahme oder in Abwesenheit verhandelt und entschieden werden.
- 2.4.6 Nach durchgeführter Beweisaufnahme ist bei mündlicher Verhandlung den anwesenden Parteien das Wort zur abschließenden Äußerung zu geben.
- 2.4.7 Beratung und Abstimmung des Gerichts sind und bleiben geheim.
- Stimmenthaltung ist zulässig. Das Gericht entscheidet mehrheitlich. Soweit sich keine Mehrheit findet, ist das als Ablehnung des Antrags zu behandeln. Der Wortlaut der Entscheidungsformel ist schriftlich festzulegen.
- 2.4.8 Die mündliche Verhandlung schließt mit der Verkündung der Entscheidung. Die wesentlichen Entscheidungsgründe und die zulässigen Rechtsmittel (RSO 2.5.1) sind anzugeben.
- 2.4.9 Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen.

2.5 ENTSCHEIDUNG

- 2.5.1 Die schriftliche Ausfertigung der Entscheidung muss enthalten:
- die Bezeichnung und Besetzung des Gerichts;
 - Tag und Ort der Verhandlung;
 - Bezeichnung des Verfahrens mit Angabe der Beteiligten und vertretungsberechtigten Personen;
 - die Entscheidungsformel einschließlich einer Kostenentscheidung;
 - den ermittelten Tatbestand;
 - die Begründung der Entscheidung;
 - eine Rechtsmittelbelehrung mit Angabe von Frist und Gebühr.
- 2.5.2 Die Entscheidung ist im Original von den Mitgliedern des Gerichts zu unterzeichnen. Für die Ausfertigung genügt Beglaubigung durch den Vorsitzenden oder Schriftführer.

- 2.5.3 Eine Abschrift ist sämtlichen Beteiligten, dem Schiedsrichter, dem Verein oder Organ eines Betroffenen, dem Verbandspräsidium, dem Verbandsgericht sowie dem zuständigen Vorstands- oder Fachgremium, der Geschäftsstelle, bei Verhängung von Ordnungsstrafen und Geldbußen auch dem zuständigen Kassensführer zuzustellen. Die Zustellung hat in den Fällen, in denen eine Frist in Lauf gesetzt wird, durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
- 2.5.4 Die Entscheidungen des Verbandsgerichts sind für alle Organe, Gliederungen und Mitglieder des BTSV verbindlich. Grundsätzliche Urteile sind zu veröffentlichen.
- 2.5.5 Wird festgestellt, dass Beschlüsse der Organe des BTSV dessen Satzung oder Ordnungen widersprechen, so hat die Entscheidung aufschiebende Wirkung. Es ist erneute Beschlussfassung unter Beachtung der getroffenen Feststellungen erforderlich. Dabei ist der Vorsitzende des Verbandsgerichtes oder ein beauftragter Vertreter auf Verlangen zu hören.
- 2.5.6 In dringenden Fällen kann das Verbandsgericht auf Antrag zum Wohle des BTSV einstweilige Anordnungen treffen und Maßnahmen gemäß Ziffern 3.1.1 c) und e) sowie einstweilige Gebote und Verbote aussprechen.
- 2.5.6.1 Die endgültige Verhandlung der Sache führt dann die nach Ziffer 1.4 der RSO zuständige Instanz, die von der einstweiligen Anordnung unverzüglich in Kenntnis zu setzen ist.

2.6 RECHTSKRAFT

- 2.6.1 Eine Entscheidung ist rechtskräftig, wenn ein Rechtsmittel nicht eingelegt wird oder infolge Verzichts oder Fristablaufs nicht mehr geltend gemacht werden kann.
- 2.6.2 Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird - ausgenommen nach RSO 2.5.5 - die Wirksamkeit der angefochtenen Entscheidung nicht aufgeschoben oder aufgehoben. Der Vorsitzende der Berufungsinstanz (Verbands- oder Bezirksgericht) kann in Ausnahmefällen auf Antrag jederzeit widerruflichen vorläufigen Aufschub gewähren.
- 2.6.3 Die Gerichtsakten verbleiben nach Eintritt der Rechtskraft beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts.
- 2.6.4 Die Gerichtsakten werden 10 Jahre aufbewahrt.

3 STRAFEN

3.1 AHNDUNGEN

3.1.1 Als Ahndung können ausgesprochen werden:

- a) Verweis;
- b) Geldbuße;
- c) Sperre;
- d) Einstufung in eine tiefere Spielklasse;
- e) zeitlicher oder dauernder Ausschluss von der Bekleidung eines Amtes innerhalb des BTSV;
- f) zeitlicher oder dauernder Ausschluss aus dem BTSV.

3.1.1.1 Der Verweis kann mit oder ohne Prädikat ausgesprochen werden und soll leichte Vergehen oder Unterlassungen ahnden.

3.1.1.2 Mit Geldbuße sollen Nichterfüllung geldlicher Verpflichtungen und Ordnungswidrigkeiten bestraft werden. Es dürfen ausgesprochen werden:

- a) Geldbußen im Spielverkehr gemäß Ziffer 3.2 der RSO, im Übrigen
- b) gegen Einzelmitglieder Bußen bis zu € 50,-, wobei Geldbußen gegen Jugendliche ausgeschlossen sind;
- c) gegen Vereine Bußen bis zu € 510,-.

3.1.1.3 Sperren werden ausgesprochen bei unsportlichem Verhalten, schweren Verstößen gegen Satzung und Ordnungen. Die Sperre muss bis zu einem bestimmten Termin oder bis zur Erfüllung einer Verpflichtung befristet sein.

Sie soll 6 Monate, in schweren Fällen 1 Jahr nicht überschreiten. Es können ausgesprochen werden:

- a) Spielsperre gegen Spieler und Mannschaften;
- aa) Beim ersten Feldverweis tritt eine Sperre für den Rest des laufenden Spiels und für die vier folgenden Spiele seiner Spielklasse ein, beim zweiten Feldverweis innerhalb eines Spieljahres für den Rest des laufenden Spiels und die acht folgenden Spiele seiner Spielklasse ein. Während der Sperre darf der Spieler in keiner anderen Alters- oder Leistungsklasse eingesetzt werden. Jede Sperre endet mit Ablauf der jeweiligen Spielreihe (siehe LSO 3.1.5.3, 4.2.3). Verlassen des Spielfeldes ohne Abmeldung beim Schiedsrichter zieht eine Sperre des Spielers für das laufende und das folgende Spiel nach sich.

Abweichende Entscheidungen durch Gerichte nach Ziffer 3.1.2 RSO sind möglich.

Geht dem Verein des feldverwiesenen Spielers vor dem ersten Spieltag nach der Sperre, spätestens jedoch innerhalb von 12 Tagen keine ändernde schriftliche Verfügung zu, so ist dieser nach der automatischen Sperre wieder spielberechtigt.

- bb) Bei Feldverweisen wegen Tätlichkeiten oder rohem, körperverletzendem Spiel oder sonstiger schwerer Verstöße ist Strafanzeige an das Gericht zu erstatten.
- b) Platzsperre wegen erheblicher und/oder wiederholter Störung der Spiele. Die Dauer der Platzsperre darf im Erstfalle 3 Monate nicht überschreiten und richtet sich nicht gegen Jugend-Mannschaften.
- c) Vereinssperre. Sie bewirkt den Verlust aller Mitgliedsrechte im BTSV. Von der Sperre ausgenommen sind Jugend-Mannschaften, Mitglieder von Organen und Schiedsrichter, es sei denn sie sind an den Ursachen der Sperre unmittelbar beteiligt.

3.1.1.4 Die Einstufung in eine tiefere Spielklasse ist bei erheblichen oder wiederholten Verfehlungen, insbesondere auch bei mehrfachem Nichtantreten einer Mannschaft vorzunehmen.

3.1.1.5 Der zeitliche oder dauernde Ausschluss kann erfolgen wegen schwerer Pflichtverletzung, groben und/oder fortgesetzten Verstoßes gegen Satzung, Ordnungen und turnspielerische Sitte, unehrenhafter Handlungen.

Während des Ausschlusses ruhen auch alle Rechte aus 3.9.1. und 3.9.5 der Ehrenordnung.

3.1.2 Die Gerichte können abweichend vom vorstehenden Katalog der Straftaten je nach Schwere des Falles entscheiden und Strafverfahren in jeder Lage einstellen, wenn dies wegen Geringfügigkeit nach Art und Folgen einer Tat geboten erscheint.

3.1.3 Ahndungen können einzeln und nebeneinander und für alle Vergehen innerhalb und außerhalb des Spielfeldes verhängt werden.

3.1.4 Bei Ausspruch von Ahndungen gegen Vereine, Mannschaften und Spieler sind die Vereinsvorsitzenden zu benachrichtigen.

3.1.5 Verstöße gegen Beschlüsse, die von Verbandstagen bzw. Verbandsfach- oder Bezirksfachtagen gefasst wurden, können von dem Beschlussfassenden Gremium mit Geldbußen geahndet werden. Die Höhe wird vom jeweiligen Gremium festgelegt.

3.2 GELDBUSSEN IM SPIELVERKEHR

3.2.1 Die zuständigen Staffelleiter bzw. Fachwarte können im Spielverkehr ohne Einleitung eines Verfahrens folgende Geldbußen (automatische Ahndungen) gegen Vereine, Mannschaften, Spieler und sonstige Verantwortliche bei Meisterschafts- und Pokalspielen des BTSV und seiner Gliederungen verhängen:

- | | | |
|-----|---|----------|
| a) | Spiele ohne gültige Spielberechtigung je Spieler und Spiel | € 10,-- |
| a1) | Feststellung von vorsätzlich falschen, persönlichen Angaben in der Startberechtigung, von Doppelausstellung von Spielberechtigungen oder Spielen unter dem Namen einer anderen Person | € 100,-- |
| b) | Spiele ohne Spielberechtigung je Spieler und Spieltag neben Spielverlust
Der Spielverlust entfällt im Korbball, wenn die Nachvermessung der Korbhüterin einen Wert zwischen 175 cm und 178 cm ergibt. | € 50,-- |
| c) | Nichtantreten einer Mannschaft | € 60,-- |
| d) | Unvorschriftsmäßiger bzw. verspäteter Aufbau der Spielanlage (Spielregeln) | € 25,-- |
| e) | Nichtgestellung eines Spielgerichts je Spiel (LSO 6.1.1) | € 40,-- |
| f) | Nichterscheinen eines eingeteilten Schiedsrichters, bzw. nicht rechtzeitige Verständigung des Schiedsrichterwartes durch einen eingeteilten Schiedsrichter bei Rückgabe von Spieldaufträgen je Spieltag (LSO 6.1.1) | € 30,-- |
| g) | Nichtantreten eingeteilter Anschreiber, Linienrichter je Spiel (LSO 6.1.1) | € 10,-- |
| h) | Verwendung eines nichtamtlichen Spielberichtsvordruckes je Spiel (LSO 4.2.9) | € 5,-- |
| i) | Verspätete Einsendung des Spielberichts 4 Tage nach dem Spieltag, Datum des Poststempels | € 15,-- |
| j) | Verlust des Spielberichts | € 25,-- |
| k) | Erscheinen eines Schiedsrichters in nicht ordnungsgemäßer Kleidung (SRO 2.1.3 ff) | € 5,-- |
| l) | Spiele in nicht einheitlicher Spielkleidung und fehlenden Rückennummern sofern vorgeschrieben, je Spieler und Spieltag (Spielregeln) | € 5,-- |
| m) | Verspätete oder versäumte Benachrichtigung der zuständigen Pressestelle (LSO 4.7) | € 10,-- |
| n) | Nichteinhalten von Fristen der LSO, BTSV SpOK, BTSV SpOF oder Spielleitung (z.B. Einsenden der Startpässe, Abgabe von Mannschaftsmeldungen, usw.) | € 10,-- |
| o) | Unterlassung des Spielgrußes nach Spielende (SRO 2.2.5.1) | € 15,-- |
| p) | Fehlen von Mannschaftsbetreuern bei allen Jugendmannschaften (LSO 5.1.6) | € 10,-- |

- q) Nichtrückgabe eines Wanderpreises (LSO 4.4.6) € 50,--
- r) Durchführung nicht genehmigter bundesoffener und internationaler Turniere (LSO 4.5.4.1) € 50,--
- s) Durchführung nicht genehmigter Turniere auf Landesebene (LSO 4.5.3) € 25,--
- t) Nicht genehmigte Trikotwerbung pro Spielrunde € 25,--
- u) Unsportliches Verhalten von Betreuern und/oder Zuschauern € 25,--
- v) Nichtgestellung eines örtlichen Schiedsgerichts (RSO 1.2.5) € 40,--
- w) Nichtgestellung eines Schiedsrichters im Korbball für den Rundenbetrieb € 120,--
 plus je gemeldete Mannschaft € 30,--
 Bei Nichterfüllen des Schiedsrichtersolls im Korbball (10 Spiele je gemeldete Mannschaft) am Ende der Spielrunde als Strafe € 3,-- pro nicht geleitetem Spiel je Mannschaft. Zusätzlich Quotient aus € 120,-- und der Gesamtzahl der Spiele des Vereins multipliziert mit der fehlenden Spiele zur Gesamtzahl. Die anzuwendende Formellautet:

$$\text{Strafmaß} = a \times 3 \text{ €} + a \times \frac{120 \text{ €}}{b}$$

a = Anzahl der nicht geleiteten Spiele
 b = gemeldete Mannschaften x 10
 b – a = tatsächlich geleitete Spiele
- x) Verstöße gegen die Schiedsrichterordnung (unter Vereinshaftung) € 20,--
- y) Schiedsrichtereinsatz im Faustball ohne gültige Schiedsrichterlizenz oder bei Nichterfüllung der Anforderung (z.B. C-Lizenz bei B-Lizenzanforderung) € 20,--
- z1) Nichteinhaltung der Frist für die Übermittlung der Spielergebnisse an den Online Ergebnisdienst € 10,--
- z2) Zurückziehen einer Mannschaft aus einer Liga oder Meisterschaft bis zur Bekanntgabe des offiziellen Spielplans straffrei, bei späterem Zurückziehen wird ein Bußgeld erhoben € 60,--
- z3) Nichteinhalten der Frist für die Eintragung der Spielereinsätze in www.f Faustball.com ohne Angabe einer entschuldbaren Begründung gemäß BTSV SpOF, Ziffer 3.5.3.1 € 20,--

3.2.2

Diese Geldbußen müssen innerhalb von 10 Tagen bei der zuständigen Kasse eingegangen sein, d.h. Geldbußen, die durch den Staffelleiter des Bezirkes verhängt sind bei der Bezirkskasse; Geldbußen, die durch den Landesfachwart verhängt sind, bei der Verbandskasse. Die Kassenwarte bestätigen dem Staffelleiter unverzüglich die erfolgte Zahlung auf einer der beiden zugesandten Ausfertigungen der Strafverfügung.

3.2.3 Die Strafen verdoppeln sich beim zweiten Verstoß innerhalb eines Spiel-jahres.

3.2.4 Gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafen kann Einspruch bei den zuständigen Bezirksgerichten innerhalb einer Woche (RSO 2.1) erhoben werden.

3.3 VEREINSSTRAFEN

3.3.1 Vereinsstrafen können vom zuständigen Bezirksgericht auf Antrag anerkannt werden, wenn sie dem Gericht innerhalb einer Woche (RSO 2.1) gemeldet werden und dem Bestraften unter Belehrung über sein Einspruchsrecht mitgeteilt sind.

3.3.2 Dem Betroffenen steht innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe (RSO 2.1) das Recht des Einspruchs beim Bezirksgericht zu.

3.4 VOLLSTRECKUNG DER STRAFEN

3.4.1 Die Ahndungen sind für alle Organe und Vereine im BTSV verbindlich.

3.4.2 Für Geldbußen ihrer Mitglieder haften die Vereine, wenn diese Verpflichtungen nicht für eine Amtstätigkeit im Verband und seinen Gliederungen angefallen sind.

3.4.3 Die Vollstreckung von Geldbußen obliegt dem zuständigen Kassenwart.

3.4.3.1 Die Vollstreckung aller übrigen Ahndungen besorgen die zuständigen Vorstandsvorsitzenden, bei Ahndungen aus dem Spielverkehr im Benehmen mit den Fachwarten.

3.4.4 Für Bestrafte und gegebenenfalls ihre Vereine, die der Aufforderung zur Erfüllung einer getroffenen Entscheidung nicht nachkommen, ist beim Verbandspräsidium Sperre des Spielers / der Spielerin, der Mannschaft, oder des Vereins bis zur Erfüllung ihrer Verpflichtung, nach erfolgter Erfüllung unverzüglich Aufhebung der Sperre zu beantragen.

3.4.5 Während einer Verbands- oder anerkannten Vereinssperre ist auch die Teilnahme an Freundschafts- oder Repräsentativspielen, allen sonstigen Veranstaltungen und Vergünstigungen des Verbandes ausgeschlossen.

3.4.6 Wechselt ein Spieler während einer Strafsperre den Verein, so beginnt die nach der LSO festgesetzte Wartezeit erst nach Ablauf der Sperre.

3.4.7 Der Verband kann Einzelmitglieder von Vereinen nur durch deren Vorstände ausschließen lassen. Kommen diese einem berechtigten Wunsch des Verbandes nicht nach, so kann das Verbandspräsidium eine Sperre des Vereins für den Bereich des BTSV anordnen.

- 3.4.8 Bei Sperre, Rückstufung und Ausschluss sowie Aufhebung einer ohne Endtermin bekanntgemachten Strafe muss, bei den übrigen Strafen kann, wenn ein allgemeines Interesse besteht, eine Veröffentlichung im amtlichen Organ des BTVS erfolgen. Eine Veröffentlichung entscheidet der Vorsitzende des Verbandsgerichts.

4 RECHTSMITTEL, WIEDERAUFNAHME

4.1 BERUFUNG

- 4.1.1 Gegen die Entscheidungen der Bezirks- und örtlichen Gerichte (Ausnahme RSO 4.1.8) können die Beteiligten innerhalb einer Woche (RSO 2.1) Berufung mit schriftlicher Begründung und unter gleichzeitiger Einzahlung der Gebühr (RSO 5.1.1, 5.1.2) einlegen.
- 4.1.2 Zur Berufung sind auch Organe und Schiedsrichter gebührenfrei befugt, wenn sie ein sachliches Interesse an der Änderung einer Entscheidung nachweisen. Das sachliche Interesse bestätigt oder verneint der Präsident, über den solche Berufungen innerhalb der Rechtsmittelfrist einzureichen sind.
- 4.1.3 Die Berufung kann sich gegen eine Entscheidung im Ganzen oder gegen einzelne Teile richten. Die Berufungsgebühr ist in jedem Falle voll zu bezahlen.
- 4.1.4 Die Berufung ist bei dem Gericht einzureichen, das die angefochtene Entscheidung gefällt hat. Sie ist mit dem Gerichtsakt unverzüglich der Berufungsinstanz zuzuleiten.
- 4.1.5 Wird die Berufung verspätet eingelegt oder die Gebühr innerhalb der Rechtsmittelfrist nicht vollständig bezahlt, so ist das Rechtsmittel durch Urteil kostenpflichtig als unzulässig zu verwerfen.
- 4.1.6 Die Berufung kann bis zur Beratung der Berufungsentscheidung zurück-gezogen werden.
- 4.1.7 Berufungsinstanz ist im BTSV das jeweilige Bezirks- oder das Verbandsgericht. Es gelten die Verfahrensvorschriften nach Abschnitt 2 der RSO. Die Berufungsinstanzen können die angefochtenen Entscheidungen bestätigen, aufheben und zugunsten oder zuungunsten des Berufungsführenden ändern.
- 4.1.8 Besteht bei Meisterschaften und ähnlichen Veranstaltungen wegen Zeitmangels die zwingende Notwendigkeit, Berufungen gegen Entscheide von örtlichen Gerichten noch am Tage der Veranstaltung zu entscheiden, so kann die Rechtsmittelfrist unter Beachtung von Ziffer 5.2.2 der LSO auf eine halbe Stunde verkürzt werden. Die Spielleitung hat im Benehmen mit den zuständigen Gerichtsvorsitzenden die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und bekannt zu geben.

4.2 WIEDERAUFNAHME

- 4.2.1 Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist nur zulässig, wenn neue und entscheidende Tatsachen und Beweismittel beigebracht werden können, die geeignet sind, eine Änderung der angefochtenen Entscheidung zugunsten des Antragstellers herbeizuführen.

- 4.2.2 Über den Antrag einer Partei, der nur innerhalb einer Woche nach bekannt werden des Wiederaufnahmegrundes gestellt werden kann, entscheidet das Gericht, das die letzte Entscheidung getroffen hat. Satz 2 von RSO 2.1.4 gilt auch hier.

5 VERFAHRENSKOSTEN

5.1 GEBÜHREN

- 5.1.1 Die Einspruchsgebühr für Verfahren der ersten Instanz beträgt € 50,--
- 5.1.2 Bei Einlegung eines Rechtsmittels oder Antrag auf Wiederaufnahme ist eine Gebühr von 100,00 € zu entrichten.
- 5.1.3 Die Gebühr ist jeweils innerhalb der Einspruchs- oder Rechtsmittelfrist, außer bei Verfahren vor örtlichen Verbandsgerichten, auf die BTSV - Konten (FO 8.1 oder 8.2) zu entrichten.

Die Einspruchsgebühr vor örtlichen Verbandsgerichten ist an diese zu zahlen.

- 5.1.4 Einsprüche und Anträge von Organen und Amtsträgern des BTSV sind gebührenfrei, aber kostenpflichtig.
- 5.1.5 Gebühren werden zurückerstattet, wenn ein Antrag oder Rechtsmittel zum Erfolg führen. Bei Teilerfolgen geschieht dies nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
- 5.1.6 Bei Rücknahme eines Antrags vor Beginn eines Verfahrens werden die Gebühren ebenfalls zurückerstattet. Es sind aber die bis dahin entstandenen Kosten zu ersetzen, mindestens ist jedoch eine Gebühr von € 15,- bei Verfahren nach RSO 5.1.1 und von € 25,- nach RSO 5.1.2 in Anrechnung zu bringen.

5.2 KOSTEN

- 5.2.1 Zu jeder Entscheidung ist vom Vorsitzenden des Gerichts auch eine Kostenentscheidung zu treffen. Die Einspruchsgebühren werden nicht auf die Kosten angerechnet.
- 5.2.2 Die Mitglieder der Gerichte, geladenen Zeugen und Sachverständige haben Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen und auf eine Entschädigung nach den Bestimmungen der Finanzordnung des BTSV.
- 5.2.3 Kostenschuldner ist der Unterlegene. Ist eine Partei nur teilweise unterlegen, sind die Kosten angemessen zu verteilen. Die Kostensumme und der oder die Kostenträger des Verfahrens sind in der Niederschrift zu benennen.
- 5.2.3.1 Ist der Unterlegene bei einem Verfahren aus dem Spielverkehr ein Schiedsrichter, so haftet der Entsendende bzw. Berufende.
- 5.2.3.2 Die Vereine haften für ihre Mitglieder im gleichen Umfang wie bei Ahndungen (RSO 3.4.2).

- 5.2.4 Den Einzug der Verfahrenskosten und Verfahrensgebühren besorgt der Vorsitzende des Gerichts und leitet diese an die jeweilige Bezirksfach-/Verbandskasse weiter. Bei Säumigkeit des Kostenschuldners gilt Ziffer 3.4.4 der RSO sinngemäß.

6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 6.1 Die Rechts- und Strafordnung kann vom Verbandstag oder Verbandsausschuss des BTSV geändert werden.

- 6.2 Diese Rechts- und Strafordnung wurde
von der Landestagung in Grünwald am 27. März 1971 beschlossen und
vom Verbandstag in Rothenburg o.d.T. am 20./21. November 1976,
vom Verbandstag in Uffenheim am 20./21. November 1982 neu gefasst,
vom Verbandstag in Uffenheim am 12./13. April 1986 geändert,
vom Verbandstag in Amberg am 16./17. April 1994 geändert,
vom Verbandstag in Krumbach am 4./5. April 1998 geändert,
vom Verbandstag in Rothenburg o.d.T. am 13./14. April 2002 geändert,
vom Verbandsausschuss in Beilngries am 26. April 2008 geändert,
vom Verbandsausschuss in Biebelried am 25. April 2009 geändert,
vom Verbandstag in Rothenburg o.d.T. am 24./25. April 2010 geändert,
vom Verbandsausschuss in Rothenburg o.d.T. am 29. April 2017 geändert
vom Verbandsausschuss in Rothenburg o.d.T. am 28. April 2018 geändert
vom Außerordentlichen Verbandstag in Rothenburg o.d.T. am 13. April 2019 geändert
vom Außerordentlichen Verbandstag (Videokonferenz) am 20. Juni 2020 geändert
vom Verbandstag in Rothenburg o.d.T. am 18./19. Juni 2022 geändert.
vom Außerordentlichen Verbandstag in Rothenburg o.d.T. am 22. April 2023 geändert